



Amt für Handelsregister und Notariate

Neueintragung der Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz in der Schweiz

(Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft)

1. Anmeldung

In der Anmeldung ist die einzutragende Zweigniederlassung klar zu identifizieren und die einzutragenden Tatsachen anzugeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV). Dazu sind folgende Angaben zu machen (Art. 110 HRegV):

- Die Firma/Name, die Rechtsform und der Sitz (politische Gemeinde) der *Hauptniederlassung*,
- die Firma/Name, der Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ortschaft) der *Zweigniederlassung*,
- gegebenenfalls der Zweck der *Zweigniederlassung*, sofern er enger gefasst ist als der Zweck der *Hauptniederlassung* und
- gegebenenfalls die Personen, die zur Vertretung der *Zweigniederlassung* berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der *Hauptniederlassung* hervorgeht.

Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen. Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen grundsätzlich beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Sofern weitere zeichnungsberechtigte Personen einzutragen sind, so sind deren Unterschriften beim Handelsregister zu zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV).

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

2. Belege (Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Organs und ev. Domizilhaltererklärung)

Als Handelsregisterbeleg ist das *Protokoll bzw. der Protokollauszug* (Art. 23 HRegV) mit folgenden Angaben einzureichen (Art. 110 Abs. 1 HRegV):

- die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht.

Protokolle oder Protokollauszüge müssen vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden, Zirkularbeschlüsse von allen Personen, die dem Organ angehören (Art. 23 Abs. 2 HRegV). Ist das Exekutivorgan (z.B. Verwaltungsrat, Vorstand) für die entsprechenden Beschlüsse zuständig, so genügt auch ein durch sämtliche Organmitglieder original unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in der Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Bei Fehlen eines Rechtsdomizils am Sitz der Zweigniederlassung ist eine *Domizilhaltererklärung* einzureichen (Art. 117 Abs. 3 HRegV). Werden keine Zeichnungsberechtigten ernannt, die nur für die Zweigniederlassung zeichnen, ist kein Protokoll erforderlich. Es genügt die Anmeldung.

Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt «Eintragungen im Handelsregister» entnommen werden.